

Dieses Faltblatt enthält wichtige Vorgaben, wenn Sie als Grundstückseigentümer oder Pächter eines Grundstücks in der freien Landschaft sogenannte Kleinbauten oder Zäune errichten möchten.

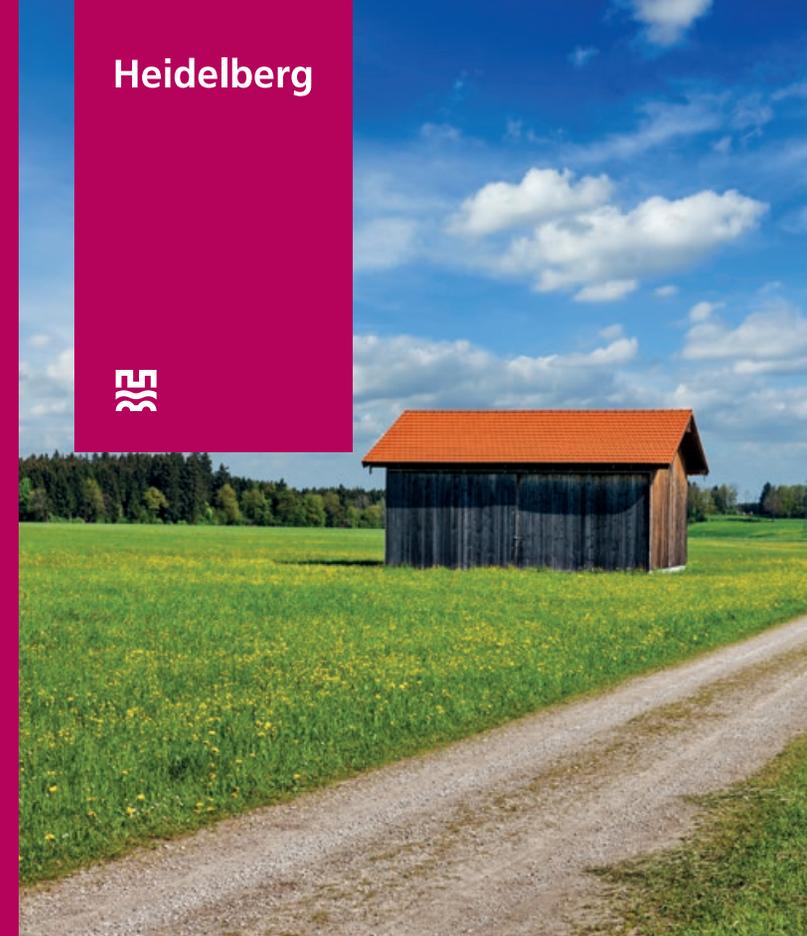


**Amt für Umweltschutz,
Gewerbeaufsicht und Energie**

Stadt Heidelberg
Kornmarkt 1
69117 Heidelberg

Telefon 06221 58-18000
umweltamt@heidelberg.de
www.heidelberg.de

Heidelberg



**Bauliche Anlagen
im Außenbereich**
Gerätehütten, Zäune,
Wohnwagen.

Erst informieren, dann bauen!

www.heidelberg.de/umwelt



Was ist der Außenbereich?

Der Außenbereich ist das Gebiet der freien Landschaft, die im Anschluss an das letzte Haus des Ortsteils beginnt. Grundsätzlich ist dieser Bereich von Bebauung freizuhalten. Im Außenbereich sind nur Vorhaben mit land- oder forstwirtschaftlicher Privilegierung zulässig.

Hier stehen sich die Interessen der Grundstückseigentümer an einer ungestörten und individuellen Nutzung des Grundstücks und die Interessen der Allgemeinheit gegenüber, die Naturgenuss und Erhalt der Landschaft anstreben.

Durch die zunehmende freizeitmäßige Nutzung von Grundstücken im Außenbereich wird eine Zersiedelung der Landschaft herbeigeführt und der ursprüngliche und erhaltenswerte Charakter der Landschaft negativ beeinflusst.

Was ist zu beachten?

Die Voraussetzungen, ob eine bauliche Anlage auf dem Grundstück errichtet werden darf, ergeben sich aus dem Baurecht und dem Naturschutzrecht und sind sehr individuell. Klären Sie vorher mit den zuständigen Behörden, ob Sie für Ihr Vorhaben eventuell eine Baugenehmigung benötigen.

Gerätehütten

Wer einen eigenen Garten im Außenbereich besitzt, benötigt für dessen Pflege entsprechende Geräte, die dann möglichst auch auf der Fläche untergebracht werden sollen.

Gerätehütten

- sind Gebäude einfachster Bauart
- sind nicht größer als 20 m³
- haben weder Aufenthaltscharakter, noch Feuerstätte, Fenster, Toilette, Vordach oder Unterkellerung

Sofern diese Voraussetzungen eingehalten werden, bedarf die Errichtung einer Geschirrhütte keiner Baugenehmigung und wurde vom Gesetzgeber als verfahrensfrei eingestuft. Allerdings gelten auch für die verfahrensfreien Vorhaben sämtliche gesetzlichen Bestimmungen. Mit der Verfahrensfreiheit wird nur die vorherige Überprüfung einer Behörde ersetzt.

Besondere Bestimmungen gelten für Grundstücke, die u. a. in geschützten Biotopen, Landschafts- und Naturschutzgebieten oder Flächen mit besonderem Artenvorkommen liegen. Dort sind alle baulichen Anlagen stets erlaubnispflichtig, ggf. untersagt.

In Kürze

Wohnwagen / Bauwagen

... dürfen im Außenbereich nicht aufgestellt werden.

Einfriedungen / Zaunanlagen

... sind grundsätzlich unzulässig.

Toiletten, Terrassen, gemauerte Grills, Lagerplätze etc.

... sind unzulässig.



Noch Fragen?

Mit dieser Broschüre können sicher nicht alle individuellen Fragen beantwortet werden. Sie soll vielmehr der allgemeinen Information dienen.

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig, bei den zuständigen Ämtern der Stadt Heidelberg, ob Sie eine Baugenehmigung oder Erlaubnis für eine Maßnahme benötigen.

Ihr Ansprechpartner:

Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie
Kornmarkt 1, 69117 Heidelberg
Telefon: 06221 58-18120 oder -18125
E-Mail: umweltamt@heidelberg.de